

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 520/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aurelia B [REDACTED] geb. D [REDACTED],
V [REDACTED] Bu [REDACTED], Rua Dr. V [REDACTED] N [REDACTED] [REDACTED], S [REDACTED] P [REDACTED], Br [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 249 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 47 Abs. 2 BEG (vgl. BGH RzV 1968, 551 Nr. 13 und 553 Nr. 14). Im Übrigen beruht es auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des festgestellten Sachverhalts. Angriffe gegen diese Tatsachewürdigung sind im Revisionsverfahren nicht zulässig.

- 3 -

Das Oberlandesgericht hat nicht festgestellt,
daß die Klägerin beim Einsatz zur Arbeit im Raume
Stuttgart bereits gesundheitlich "vorgeschädigt"
gewesen sei. Die von der Beschwerdeführerin auf-
geworfene grundsätzliche Rechtsfrage stellt sich
daher nicht.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)